

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 30.05.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

80.	Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	153
81.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2008	154
82.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wolsdorf vom 20.01.1994	156
83.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festplatz der Gemeinde Wolsdorf vom 20.01.1994	157
84.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Haushalt und Finanzen	158
85.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	159

B. Nichtamtlicher Teil

80.

**Bekanntmachung der
Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz
gegen die Blauzungenkrankheit**

Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs. 1a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1), in der zur Zeit geltenden Fassung, werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Helmstedt folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:

- a) für Mastrinder, die im Stall gehalten werden;
- b) für sonstige Mastrinder, außer wenn nach einer Risikobewertung durch das Veterinär- und Verbraucherschutzamt des Landkreises Helmstedt im Einzelfall eine BT-Impfung für erforderlich gehalten wird;
- c) für Rinder, Schafe und Ziegen, die in der Zeit bis zum Erreichen einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung) geschlachtet werden;
- d) für Rinder, Schafe und Ziegen, die eine natürliche BTV 8-Infektion überstanden haben, sofern mittels serologischer Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der RL 64/432/EWG.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für die Bundesrepublik Deutschland soll die Impfung im Jahr 2008 als Ergebnis wirtschaftliche Folgeschäden mindern.

Dergleichen Schäden sind bei Rindern bisher überwiegend bei Kühen aufgetreten, weshalb die Impfung auf Zuchttiere konzentriert werden soll.

Widerrufvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann nach § 36 Abs. 2 Ziff. 3 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03. 12. 1976, GVBl. S. 311, in der derzeit geltenden Fassung jederzeit entschädigungslos widerrufen werden. Sie wird widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Verfügung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Helmstedt, den 26. Mai 2006

gez. Kilian

Landrat

Haushaltssatzung

der Gemeinde **Frellstedt** für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 20.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	704.600 €) Fehlbedarf
in der Ausgabe auf	792.200 €) = 87.600 €
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	123.600 €
in der Ausgabe auf	123.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 81.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 €

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H.. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 350 €.

Frellstedt, den

gez. Bruns

(L.S.)

Bürgermeisterin

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist/~~ sind durch den Landkreis Helmstedt am ~~29.05.08~~ unter dem Aktenzeichen ~~20-15-00~~ erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** liegt vom ~~05.06.08~~ bis ~~06.06.08~~ und vom ~~09.06.08~~ bis ~~13.06.08~~ während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

~~Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.~~

Frellstedt, den ~~30.05.2008~~

Die Bürgermeisterin

gez. Bruns

(L.S.)

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wolsdorf vom 20.01.1994

Aufgrund der §§ 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 16.05.2008 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für Feiern (auch Familienfeiern oder Jubiläen) oder sonstige Veranstaltungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. für den größeren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss	70,00 Euro
2. für den kleineren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss	55,00 Euro
3. für beide Räume zusammen	105,00 Euro
4. für den Gemeinschaftsraum im Keller	27,50 Euro
5. für den Jugendraum im 1. Obergeschoss	27,50 Euro
6. für die Benutzung der Kaffeemaschine	10,00 Euro
7. für die Benutzung der Geschirrspülmaschine	10,00 Euro
8. für die Benutzung des Geschirrs	0,50 Euro
pro angemeldeten Teilnehmer.	

Bei Rücktritt, den der Nutzer zu vertreten hat, ist eine Entschädigung von 50 v.H. der Gebühren nach Ziffer 1-8 zu entrichten. In den vorstehenden Gebühren ist die Küchenbenutzung bereits enthalten.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann die Gebühren nach Ziffer 1-8 in begründeten Fällen ermäßigen oder ganz erlassen.“

§ 2

Die Änderung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.

Wolsdorf, den 16. Mai 2008

Gemeinde Wolsdorf

gez. Schmidt

(L.S.)

gez. Klisch

Bürgermeister

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 21 vom 30.05.2008

83.

Bekanntmachung der

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festplatz der Gemeinde Wolsdorf vom 20.01.1994

Aufgrund der §§ 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 16.05.2008 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Nutzung des Festplatzes werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1. für Wohnwagen je Tag | 10,00 Euro |
| maximal je Woche | 50,00 Euro |
| 2. für Festzelte bis zu 3 Tagen | 125,00 Euro |
| jeder weitere Tag | 25,00 Euro“ |

§ 2

Die Änderung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.

Wolsdorf, den 16. Mai 2008

Gemeinde Wolsdorf

gez. Schmidt

Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch

Gemeindedirektor

**84. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Haushalt und Finanzen**

Am Donnerstag, dem 05.06.2008, findet um 08.30 Uhr im Großen Sitzungsraum, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Neuaufstellung des Verwaltungshaushaltes 2008 aufgrund der Beanstandung des Nds. Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 24.04.2008
6. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 20.05.2008

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 21 vom 30.05.2008

85. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz

Am Dienstag, dem 10.06.2008, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz am 03.12.07
5. Einwohnerfragestunde von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Zuweisungen aus Feuerschutzsteuermitteln für die Beschaffung von Fahrzeugen der Feuerwehren
7. Zuweisung aus Feuerschutzsteuermitteln zur Beschaffung eines Multifunktionsfahrzeuges „Multistar“ für die Ortsfeuerwehr Grasleben
8. Kündigung der mit der Malteser Hilfsdienst gGmbH abgeschlossenen Beauftragungsverträge für die Rettungswachen Lehre-Wendhausen und Königslutter am Elm
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 28.05.2008

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 21 vom 30.05.2008

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian